

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 12.01.2017**

Entwurf einer Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an schulzahnärztlichen Untersuchungen

A. Problem

Gemäß § 14 des Gesundheitsdienstgesetzes gehören der Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu den zentralen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Einen Aufgabenbereich stellt dabei die Tätigkeit des schulzahnärztlichen Dienstes dar, der in bestimmten Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen durchführt mit dem Ziel, an der Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereichs der Schülerinnen und Schüler mitzuwirken. Diese Untersuchungen ergänzen die gruppenprophylaktischen Maßnahmen, zu deren Sicherstellung die Krankenkassen seit Januar 2000 nach § 21 SGB V verpflichtet sind und die in erster Linie auf die Erkennung und Verhütung von Zahnkrankheiten wie Karies ausgerichtet sind. Die Untersuchungen des schulzahnärztlichen Dienstes beinhalten die Inspektion der Mundhöhle auf Karies und Schleimhauterkrankungen sowie auf Zahn- und Kieferfehlstellungen. Darüber hinaus wird der Zahnstatus erhoben und eine Kariesrisikozuordnung nach einheitlichen internationalen Standards vorgenommen. Damit erfüllen die schulzahnärztlichen Untersuchungen den wichtigen Zweck, gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen, die die Schulfähigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Ganzen oder in bestimmten Bereichen, z.B. für Sprachkurse, beeinflussen können.

In den vergangenen Jahren war den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an schulzahnärztlichen Untersuchungen freigestellt. Dabei war festzustellen, dass insbesondere in den sozioökonomisch schlechter gestellten Stadtgebieten mangels stark rückläufiger freiwilliger Teilnahme keine flächendeckenden Untersuchungen mehr durchgeführt werden konnten.

B. Lösung

Der anliegende Verordnungsentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Änderungsbedarf Rechnung.

Um zu vermeiden, dass aufgrund der mangelnden freiwilligen Teilnahme an den schulzahnärztlichen Untersuchungen Lücken in der Kinder- und Jugendgesundheitspflege entstehen, soll künftig eine Teilnahmeverpflichtung an diesen Untersuchungen eingeführt werden.

Ergänzend wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

C. Alternativen

Die vorgeschlagene Regelung ist angemessen, eine Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit der Senatorin für Kinder und Bildung sowie mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an schulzahnärztlichen Untersuchungen zu.

Anlagen

- Entwurf einer Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an schulzahnärztlichen Untersuchungen
- Entwurf einer Begründung

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Gemäß § 14 des Gesundheitsdienstgesetzes gehören der Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu den zentralen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Einen Aufgabenbereich stellt dabei die Tätigkeit des schulzahnärztlichen Dienstes dar, der in bestimmten Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen durchführt mit dem Ziel, an der Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereichs der Schülerinnen und Schüler mitzuwirken. Diese Untersuchungen ergänzen die gruppenprophylaktischen Maßnahmen, zu deren Sicherstellung die Krankenkassen seit Januar 2000 nach § 21 SGB V verpflichtet sind und die in erster Linie auf die Erkennung und Verhütung von Zahnkrankheiten wie Karies ausgerichtet sind. Die Untersuchungen des schulzahnärztlichen Dienstes beinhalten die Inspektion der Mundhöhle auf Karies und Schleimhautrekrankungen sowie auf Zahn- und Kieferfehlstellungen. Darüber hinaus wird der Zahnstatus erhoben und eine Kariesrisikozuordnung nach einheitlichen internationalen Standards vorgenommen. Damit erfüllen die schulzahnärztlichen Untersuchungen den wichtigen Zweck, gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen, die die Schulfähigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Ganzen oder in bestimmten Bereichen, z.B. für Sprachkurse, beeinflussen können.

In den vergangenen Jahren war den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an schulzahnärztlichen Untersuchungen freigestellt. Dabei war festzustellen, dass insbesondere in den sozioökonomisch schlechter gestellten Stadtgebieten mangels stark rückläufiger freiwilliger Teilnahme keine flächendeckenden Untersuchungen mehr durchgeführt werden konnten. Um zu vermeiden, dass auf diese Weise Lücken in der Kinder- und Jugendgesundheitspflege entstehen, soll künftig eine Teilnahmeverpflichtung an den schulzahnärztlichen Untersuchungen eingeführt werden.

II. Einzelbegründung

Zu § 1:

Diese Vorschrift legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Die Teilnahmeverpflichtung soll insbesondere Schülerinnen und Schüler der Grundschule und

des Sekundarbereichs I erfassen, weil die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen zeigen, dass diese Schülerinnen und Schüler nur in stark abnehmendem Maße an freiwilligen Untersuchungen teilnehmen. Die Einführung einer Teilnahmeverpflichtung für Kinder und Jugendliche dieser Altersklassen soll dazu dienen, die zu erbringenden Leistungen der Mundgesundheitspflege bei den Betroffenen auf das Niveau der anderen Altersklassen anzuheben.

Zu § 2:

Die Untersuchungen, die der schulzahnärztliche Dienst regelmäßig durchführt, bilden ein wichtiges Element der Kinder- und Jugendgesundheitspflege. Sie dienen dazu, frühzeitig Erkrankungen, Störungen oder Beeinträchtigungen der Zahn-, Mund- und Kiefergesundheit festzustellen und können dazu beitragen, nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit, am Schulunterricht teilzunehmen, zu erkennen und zu beseitigen. Die Sicherstellung dieser wichtigen prophylaktischen und diagnostischen Maßnahme ist daher nicht nur aus gesundheitspolitischen, sondern auch aus bildungspolitischen Gründen geboten und rechtfertigt die Einführung einer Teilnahmeverpflichtung.

Die Möglichkeit, unter außergewöhnlichen Umständen eine Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung zuzulassen, ist durch die Ausgestaltung des Satzes 1 als „Soll-Vorschrift“ eröffnet, wobei insoweit von einer restriktiven Auslegung auszugehen ist. Zudem ermöglicht das Widerspruchsrecht, das in Satz 2 statuiert wird, es den Eltern und Erziehungsberechtigten, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche von der Teilnahmeverpflichtung zu befreien. Diese Möglichkeit wird insbesondere beim Nachweis der Teilnahme an einer anderweitigen Zahngesundheitsuntersuchung in Betracht kommen, ist jedoch nicht auf diesen Grund beschränkt. Mit diesen Ausnahmeregelungen soll sichergestellt werden, dass die zahnärztliche Untersuchung nicht als unangemessener Eingriff erlebt wird, keine Ängste geweckt oder gefördert werden.

Zu § 3:

Nach Absatz 1 sollen die zahnärztlichen Untersuchungen in Anlehnung an die bisherige Praxis entsprechend den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen organisiert werden. In den ersten beiden Grundschulklassen soll danach die Erhebung der Mundbefunde im Klassenverband unter Anwesenheit einer Lehrkraft stattfinden. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson und des Klassenverbandes soll den Kindern Sicherheit geben und die Befangenheit beziehungsweise die Angst vor der Untersuchung nehmen oder zumindest mindern. Die mit größeren Gruppen einhergehende stärkere Unruhe im

Untersuchungsraum wird zugunsten einer eher spielerischen, nahezu angstfreien Teilnahme an der Untersuchung in Kauf genommen. Den älteren Kindern wird die Wahl zwischen einer Untersuchung im Klassenverband oder Einzeluntersuchungen gegeben.

Die Untersuchung und Befundung wird in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesverbandes der Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst (BZÖG) standardisiert durchgeführt. Es findet in der Regel eine rein visuelle Befundung statt, eine Sondierung der Zähne bleibt der Ausnahmefall. Die Kinder werden auf einer entsprechenden Unterlage mit Nackenstütze liegend untersucht, um Unruhe und damit einhergehende Fehlbefundungen zu vermeiden.

Gemäß Absatz 2 erhalten die Eltern nach der Untersuchung zeitnah eine schriftliche Mitteilung über das Untersuchungsergebnis. Die Befundmitteilung beinhaltet die Empfehlung, die individuellen Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig wahrzunehmen, und gegebenenfalls eine Verweisung zur Behandlung erkannter Problematiken.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Teilnahmeverpflichtung an schulzahnärztlichen Untersuchungen

Vom

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 – 223-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verpflichtung zur Teilnahme an Untersuchungen des schulzahnärztlichen Dienstes im Sinne des § 14 Absatz 6 Satz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes in Verbindung mit § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler in der Primar- und Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen im Lande Bremen.

§ 2

Teilnahmeverpflichtung

Schülerinnen und Schüler der in § 1 Satz 2 genannten Schulstufen sollen an den durch den schulzahnärztlichen Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführten zahnärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können der Teilnahme widersprechen.

§ 3

Durchführung der Untersuchungen

(1) Die zahnärztlichen Untersuchungen werden von dem zuständigen Gesundheitsamt im Einvernehmen mit der Schule, an der sie durchgeführt werden sollen, organisiert. Die Untersuchungstermine werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Nach Durchführung der zahnärztlichen Untersuchungen werden deren Ergebnisse den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die daran teilgenommen haben, schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. xxxx 2016

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz